

Das Bundeswehrneuausrichtungsgesetz*

Von Regierungsdirektor Dr. Christian Raap, Bonn

I. Einführung

Durch eine umfassende Reform soll die Bundeswehr bis 2006 auf ihre Aufgaben im 21. Jahrhundert ausgerichtet werden¹; die Bundesregierung billigte die Eckpfeiler der Reform am 14. Juni 2000. Die Reform zielt darauf ab, Auftrag, Umfang, Organisation, Ausrüstung und Mittel in Einklang zu bringen. Leitgedanken der Umstrukturierung sind die Bündelung von Aufgaben, der streitkräftegemeinsame Ansatz und die Konzentration der Streitkräfte auf den Einsatz. Aufgaben werden neu zugeordnet, die Zusammenarbeit gefördert und die Verantwortung konzentriert. Im Ergebnis stehen modular aufgebaute, flexible, aber zugleich straffe Strukturen, die eine effiziente Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Die Streitkräfte werden von rund 330 000 Soldaten im Jahr 1998 auf 282 000 reduziert.

Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Reform schaffen zwei Artikelgesetze, und zwar das Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG) vom 20. Dezember 2001² und das Sechste Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG) vom 14. Dezember 2001³.

Das BwNeuAusrG enthält insbesondere Änderungen des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sowie des Soldatengesetzes (SG) und schafft die Voraussetzungen zur Reduzierung struktureller Überhänge im Personalkörper der Streitkräfte. Das BwNeuAusrG trat am 1. Januar 2002 in Kraft (Art. 24 Abs. 1 BwNeuAusrG; Ausnahmen in Art. 24 Abs. 2 BwNeuAusrG).

II. Änderungen im Wehrpflichtgesetz

Im Mittelpunkt der Änderung des WPfG (Art. 1 BwNeuAusrG) steht die Verkürzung des Grundwehrdienstes von bisher zehn Monaten (§ 5 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbs. WPfG a.F.) auf nunmehr neun Monate (§ 5 Abs. 1a Satz 1 WPfG n.F.).

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 20. Februar 2002⁴ die Vorlage des LG Potsdam vom 19. März 1999⁵ zur *Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht* nach §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 WPfG (sowie zur Strafbarkeit der Dienstflucht nach § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz [ZDG]) für unzulässig erklärt. Das LG hatte nicht hinreichend dargelegt, dass es für die von ihm zu treffende Entscheidung darauf ankomme, ob die allgemeine Wehrpflicht in einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt verfassungswidrig geworden sei. Darüber hinaus genüge die Vorlage auch nicht den gesteigerten Anforderungen, die an die Begründung zu stellen sind, wenn eine Norm erneut zur Prüfung vorgelegt wird, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz das BVerfG bereits früher bejaht⁶ hat. Das LG hatte auch au-

ßer Acht gelassen, dass der Verfassungsgeber in Art. 12a Abs. 1 GG die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht von weiteren Voraussetzungen, insbesondere nicht von einer bestimmten sicherheitspolitischen Lage, abhängig gemacht hat. Zudem hatte das LG übersehen, dass es weitere Gründe geben kann, an der Wehrpflicht festzuhalten. Beim Für oder Wider die allgemeine Wehrpflicht steht, wie das BVerfG verdeutlicht, eine komplexe politische Entscheidung in Rede. In der Folge wies das BVerfG mit Beschluss vom 27. März 2002⁷ die Vorlage des AG Düsseldorf vom 30. Oktober 2001 ebenfalls als unzulässig zurück. Das AG hatte sich der Auffassung des LG Potsdam angeschlossen und überdies vertreten, die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer verstoße gegen Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG. Das AG hatte sich weder mit den früheren Entscheidungen des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht nur für Männer⁸ noch mit den zustimmenden Äußerungen in der Literatur⁹ auseinandergesetzt. Auch den Umstand, dass Art. 12a GG den gleichen Verfassungsrang wie Art. 3 GG genießt, hatte das AG nicht problematisiert. Insgesamt hat sich das BVerfG in kluger Weise nicht näher auf eine Materie eingelassen, die letztlich von der Politik und dem Gesetzgeber geregelt werden muss¹⁰. Die politische Diskussion um die Wehrform in Deutschland geht daher weiter. Nur noch eine juristische Unwägbarkeit bleibt: Der EuGH wird voraussichtlich noch im Jahr 2002 über die Vorlage des VG Stuttgart¹¹ entscheiden, ob das Gemeinschaftsrecht der Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer entgegensteht.

Der kürzere Grundwehrdienst ergibt sich aus dem geringeren Bedarf der Streitkräfte. Die Dienstzeit kann je nach Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder in Abschnitten geleistet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 WPfG n.F.). Bei einem abschnittswisen Grundwehrdienst aus Bedarfsgründen dauert der erste Abschnitt sechs Monate; die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WPfG n.F.). Unberührt bleibt der abschnittsweise Grundwehrdienst aus Härtegründen. Während für diesen bislang eine unzumutbare Härte erforderlich war (§ 5 Abs. 2 WPfG a.F.), reicht nunmehr eine besondere

* Für Kritik und Hinweise dankt der Verfasser den Kollegen Klaus Eichen, Jürgen Ewald und Lothar Speckmann.

¹ Im Internet unter: www.bundeswehr.de/reform/bw_reform.php.

² BGBl. I S. 4013, berichtet BGBl. 2002 I S. 1542.

³ BGBl. I S. 3702.

⁴ NJW 2002, 1707.

⁵ NJ 1999, 660 (Leitsatz).

⁶ Z. B. BVerfGE 48, 127 (159ff.); 69, 1 (21f.).

⁷ NJW 2002, 1709.

⁸ BVerfGE 12, 45 (52f.); 48, 127 (161, 165).

⁹ Siehe etwa Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 4. Aufl. (1999), Art. 12a Rdnrn. 24f. m. w. Nachw.

¹⁰ So Nonnenmacher, FAZ vom 11. April 2002, S. 1.

¹¹ NJW 2001, 2736. Siehe hierzu Schmidt-De Caluwe/Hesselhaus, NJW 2001, 2680 (2680f.) m. w. Nachw.

persönliche Härte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 WPflG n.F.). Dies entspricht dem Bemühen, die persönliche Lebens- und Berufsplanung der Wehrpflichtigen so weit wie möglich zu berücksichtigen¹².

Die Verkürzung des Grundwehrdienstes um einen Monat führt nach dem unveränderten § 24 Abs. 2 Satz 1 ZDG auch zu einer Verkürzung des Zivildienstes von elf auf zehn Monate. Die Art. 9 und 10 BwNeuAusrG enthalten Änderungen des ZDG und des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes. Insbesondere kann der Zivildienst gemäß § 24 Abs. 2 Sätze 4 und 5 ZDG n.F. unter vergleichbar erleichterten Voraussetzungen wie der Grundwehrdienst abschnittsweise geleistet werden. Es ist beabsichtigt, Einzelheiten zum abschnittswisen Zivildienst durch Verwaltungsvorschriften zu regeln¹³.

Die Möglichkeit, im Anschluss an den Grundwehrdienst *freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst* zu leisten, bleibt bestehen. Seine Mindestdauer betrug bisher zwei Monate, die Höchstdauer 13 Monate (§ 6b Abs. 1 Satz 2 WPflG a.F.). Jetzt dauert er mindestens einen Monat und höchstens 14 Monate (§ 6b Abs. 1 Satz 3 WPflG n.F.). Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst kann nur im Anschluss an den zusammenhängenden Grundwehrdienst gewählt werden¹⁴, vgl. § 6b Abs. 2 Satz 4 WPflG n.F.

Die Verkürzung des Grundwehrdienstes und der neu strukturierte abschnittsweise Grundwehrdienst erforderten Änderungen im *Wehrsoldgesetz* (Art. 5 BwNeuAusrG). Der Wehrdienstzuschlag für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende wird nunmehr in mehreren Stufen gewährt (§ 8c Abs. 2 WSG n.F.), um länger dienende Soldaten zu gewinnen¹⁵. Art. 7 und 8 BwNeuAusrG ändern das Arbeitsplatzschutzgesetz und das Unterhaltssicherungsgesetz.

Die zweimonatige *Verfügungsbereitschaft* (§§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5a WPflG a.F.), der die Wehrpflichtigen im Anschluss an den Grundwehrdienst angehörten, fällt weg (Art. 1 Nr. 7 und 9 BwNeuAusrG). Unter den heutigen Rahmenbedingungen ist die Verfügungsbereitschaft nicht mehr erforderlich; von der Möglichkeit, in dieser Zeit Wehrdienst anzuordnen, wurde bisher kein

Gebrauch gemacht. Gleichwohl stellte sie für die Betroffenen eine Belastung dar, weil besondere Wehrüberwachungspflichten bestanden¹⁶. Die Mindestverpflichtungszeit im Zivil- oder Katastrophenschutz als Voraussetzung für die Nichteranziehung zum Wehrdienst wird von sieben auf sechs Jahre reduziert (§ 13a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WPflG n.F.). Der bisherige Verwendungsgrad »verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung« entfällt im Hinblick auf die erhöhten (gesundheitlichen) Anforderungen der Streitkräfte an die Wehrpflichtigen¹⁷ (§ 8a Abs. 2 Satz 1 WPflG n.F.). Weitere Änderungen im WPflG betreffen Verfahrensvereinfachungen und Klarstellungen bei den Vorschriften u. a. über die Zustellung von Bescheiden und die Entlassung aus dem Wehrdienst. Das WPflG wurde am 20. Februar 2002 neu bekanntgemacht¹⁸.

III. Änderungen im Soldatengesetz

Art. 2 BwNeuAusrG enthält Änderungen des *Soldatengesetzes*. § 3 Abs. 2 SG n.F. ermöglicht es, bei der Prüfung der Dienstfähigkeit eines Soldaten, der ohne grobes Verschulden eine an ihr Zweifel begründende Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, sowie bei späteren Ernennungs- und Verwendungsentscheidungen ein geringeres Maß an körperlicher Eignung zu verlangen.

Des Weiteren werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, in der Laufbahngruppe der *Unteroffiziere Laufbahnen der Fachunteroffiziere* und *Laufbahnen der Feldwebel* einzurichten. Die »Fachunteroffizierlaufbahnen« (Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere) fassen Verwendungen in der vergleichbaren Ausbildungshöhe eines »Gesellen«, die »Feldwebellaufbahnen« (Feldwebel bis Oberstabsfeldwebel) Verwendungen in der vergleichbaren Ausbildungshöhe eines »Meisters« zusammen¹⁹. Für die Feldwebellaufbahnen verbleibt es gemäß § 27 Abs. 3 SG n.F. bei den bisherigen Einstellungsbedingungen (Realschulabschluss oder erfolgreicher Hauptschulbesuch nebst abgeschlossener förderlicher Berufsausbildung). Demgegenüber genügt für die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule. Einzelheiten zu den neuen Laufbahnen regeln §§ 11 ff., 15 ff. der konstitutiv neu gefassten Soldatenlaufbahnverordnung (SLV)²⁰. § 55 Abs. 4 Satz 2 SG n.F. ergänzt schließlich die Entlassungsmöglichkeiten von für ihre Laufbahn ungeeigneten Anwärtern um den Feldwebelanwärter.

IV. Personalanpassungsgesetz

Art. 4 BwNeuAusrG schafft mit dem *Personalanpassungsgesetz* (PersAnpassG) die Voraussetzungen, strukturelle Überhänge im Personalkörper der Streitkräfte zu reduzieren. Gemäß § 1 Abs. 1 PersAnpassG können in den Jahren 2002 bis 2006 bis zu 3000 Berufssoldaten,

¹² Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 21).

¹³ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 32).

¹⁴ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 20).

¹⁵ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 30).

¹⁶ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 21).

¹⁷ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 22). Zu dem erst 1994 eingeführten Verwendungsgrad siehe Raap, NVwZ 1994, 978 (978f.).

¹⁸ BGBl. I S. 954.

¹⁹ Siehe die Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 28).

²⁰ Vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1111). Die Begründung des BMVg zur neuen SLV findet sich im Internet unter: www.deutsches-wehrrecht.de/SLV_mit_Begrueundung.pdf.

die das 50. Lebensjahr vollendet haben, mit ihrer Zustimmung vor Überschreiten der für sie maßgeblichen Altersgrenze (§ 45 SG) in den Ruhestand versetzt werden. Die vorzeitigen Zurrühesetzungen sollen damit trotz ausschließlichen Rückgriffs auf dienstliche Interessen nur einvernehmlich erfolgen; erfasst werden die am stärksten überbesetzten Geburtsjahrgänge²¹. Die Versorgung der vorzeitig in den Ruhestand versetzten Soldaten richtet sich, wie § 2 PersAnpassG klarstellt,

nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie nach der Sondervorschrift des § 3 PersAnpassG²².

²¹ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 14/6881, S. 28).

²² Wegen seiner grundsätzlichen Einwände gegen die Vorruhestandsregelung und besonders gegen seine Ausgestaltung rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an (BT-Drs. 14/7746). Im Vermittlungsverfahren wurde das Gesetzesvorhaben aber dann doch bestätigt (BR-Drs. 1038/01), so dass es der Bundesrat passieren ließ.